

11. Virtuelle Besprechung der bundesweiten Versicherungsämter via Webex



06.07.2022



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Versicherungsämter
(BAVers) e.V.

seit 1991

Versicherungsamt

- kompetent - unabhängig - kostenlos -

www.bavers.de



BAVers Tagung: 07-09.11.2022 in Stuttgart

- Anmeldung möglich
- <https://www.bavers.de/Jahrestagungen/Stuttgart-2022/>
- Anmeldefrist: bis 07.10.2022
- Tagungsgebühr: 49 Euro
- Themen: werden noch bekannt gegeben

Rückantwort - bitte auf jeden Fall zurücksenden -
bis spätestens 07.10.2022



An die
Bundesarbeitsgemeinschaft der
Versicherungsämter (BAVers) e.V.,
Geschäftsstelle beim Versicherungsamt
der Landeshauptstadt München,
KVR III/31, -Versicherungsamt -
z.H. Hr. Christian Ganster
Ruppertstr. 11
80337 München

Zurück per Post (siehe ↵)
oder
E-Mail: bavers@muenchen.de
oder
Fax: 089/ 233 989 44163

Verbindliche Anmeldung zur BAVers-Tagung

Verwenden Sie bitte für jede teilnehmende Person ein eigenes Blatt. Danke!

Ich nehme an der 29. Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter vom 07. bis 09. November 2022 in Stuttgart teil:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Dienststelle
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Dienstanschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	Straße
<input type="text"/>	<input type="text"/>
	PLZ Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort / Datum	Unterschrift

o d e r

Eine Teilnahme an der BAVers Tagung 2022 in Stuttgart ist mir nicht möglich.

Nachname Dienststelle

Hinweis:
Diese Anmeldung betrifft ausschließlich die Tagung selbst und nicht die Unterkunft während der Tagung.

Die **Tagungsgebühr** beträgt unverändert einheitlich und pauschal **49 Euro** für die gesamten drei Tage und gilt für **bis zu 2 Teilnehmer** der gleichen Gemeinde, Stadt oder Landkreises. Für die Überweisung der Tagungsgebühr ergeht im November ein **gesondertes Schreiben der BAVers** mit allen notwendigen Daten zur Kontoverbindung.

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz); Stand: Referentenentwurf v. 23.03.2022, Inkrafttreten: 01.07.2022 ff

Bestand am **30. Juni 2024** Anspruch auf

1. eine **Rente wegen Erwerbsminderung** oder eine **Erziehungsrente**, die jeweils **nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019** begonnen hat,
 2. eine **Hinterbliebenenrente**, die **nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019** **begonnen** hat und der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar **vorausging**,
 3. eine **Rente wegen Alters**, die unmittelbar an eine **Rente wegen Erwerbsminderung** oder an eine **Erziehungsrente** nach Nr. 1 anschließt oder
 4. eine **Hinterbliebenenrente**, die unmittelbar an eine **Rente wegen Erwerbsminderung** nach Nr. 1 oder an eine **Rente wegen Alters** nach Nr. 3 anschließt,
- wird **ab dem 1. Juli 2024** ein **Zuschlag** an persönlichen Entgeltpunkten (pEP) bei dieser Rente berücksichtigt.

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz); Stand: Referentenentwurf v. 23.03.2022, Inkrafttreten: 01.07.2022 ff

Die pEP, die der Rente am 30.06.2024 zugrunde liegen, werden mit folgendem **Zuschlagsfaktor** vervielfältigt:

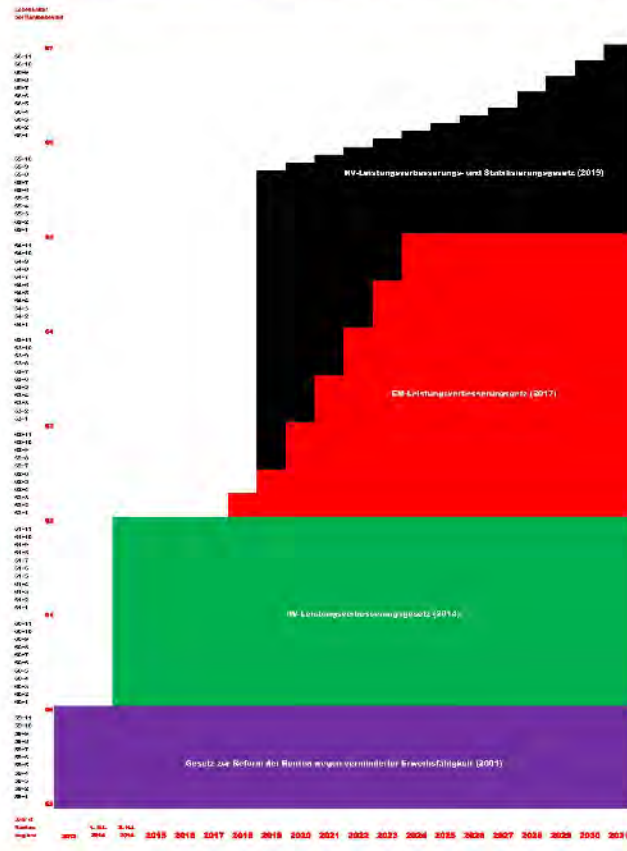
- **0,0750** – wenn die Rente wegen Erwerbsminderung, die Erziehungsrente oder die Hinterbliebenenrente **nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Juli 2014** bzw.
- **0,0450** – wenn die Rente wegen Erwerbsminderung, die Erziehungsrente oder die Hinterbliebenenrente **nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019** begonnen hat.

Die Höhe des Zuschlags entspricht der Wirkung, die sich aus der jeweiligen Veränderung der Zurechnungszeit ergibt und von der der Rentenbestand bisher nicht profitiert hat, entsprechend einem Finanzvolumen von jährlich 2,6 Mrd. Euro. **Im Ergebnis erhöht sich damit eine Bestandsrente pauschal um 7,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 bzw. 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018.**

Der Faktor bestimmt sich in den Fällen der Nr. 3 nach dem **Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung** oder dem **Beginn der Erziehungsrente** und in den Fällen der Nr. 4 nach dem **Beginn der Hinterbliebenenrente**, wenn diese vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat, andernfalls nach dem Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung.

Auswirkung der verlängerten Zurechnungszeiten bei EM-Renten

Maximale Dauer der Zurechnungszeit und deren Auswirkung nach der jeweiligen Gesetzeslage im Vergleich (2001, 2014, 2017, 2019)



Musterfall:
 Versicherter geb. 01.07.1965;
 Verdienst: immer 1EP/Jahr
 Eintritt volle EM: 01.11.2013
 Rentenbeginn: 01.06.2014 (Zeitrente)

Rechtsstand	Zurechnungszeit bis...	Summe persönliche Entgeltpunkte
Juni 2014	Bis Juni 2025 (=139 Mo.; 60. Lj.)	38,3706 +13,2% <i>(vs. 7,5% real)</i>
Juli 2014	Bis Juni 2027 (=163 Mo.; 62. Lj.)	40,1561 +8,2% <i>(vs. 4,5% real)</i>
Januar 2019	Bis Februar 2031 (=207 Mo.; 65. Lj. + 8 Mo.)	43,4293

Die geplanten Zuschläge in Höhe von 7,5 Prozent und 4,5 Prozent werden aber zu keiner vollständigen Angleichung führen. Um eine vollständige Angleichung aller Erwerbsminderungsrenten zu erreichen, sind nach überschlägigen Berechnungen Zuschläge in Höhe von rund 13 Prozent und rund 8 Prozent notwendig. Bei diesen Berechnungen ist die Zahl der fehlenden Zurechnungszeitmonate ins Verhältnis gesetzt zu der maximalen Zahl der Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum Ende der Zurechnungszeit zurückgelegt werden konnten. Dies ergibt für die Gruppe, deren Erwerbsminderungsrente vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat, einen Wert von ca. 13 Prozent (68 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 516 Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr des Versicherten zurückgelegt werden konnten). Für die Gruppe, deren EM-Rente in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, ergibt sich ein Wert von ca. 8 Prozent (44 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 540 Monate, die vom 17. bis zum 62. Lebensjahr zurückgelegt werden konnten).

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz); Stand: Referentenentwurf v. 23.03.2022, Inkrafttreten: 01.07.2022 ff

Bei Hinterbliebenenrenten wird kein Zuschlag ermittelt, wenn die versicherte Person zu einem Zeitpunkt verstorben ist, zu dem bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 auch keine Zurechnungszeit mehr vorliegen würde, das heißt, nach Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und acht Monaten.

Folgt auf eine Rente mit einem Zuschlag an pEP

- eine Rente wegen Alters oder
- eine Hinterbliebenenrente, bei der eine Zurechnungszeit nicht oder nur in begrenztem Umfang zu berücksichtigen ist,

ist der Zuschlag an pEP **weiter zu berücksichtigen**.

- Der AR beträgt ab dem 1. Juli 2022 **36,02 Euro** (bisher: 34,19 EUR).
Der AR (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2022 **35,52 Euro** (bisher: 33,47 EUR).
- Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt für das Jahr 2022 48,14 Prozent.

Update: 99,99% Wunschteilrente möglich?

Sozialgericht Freiburg

Az.: S 4 R 10/22

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Freiburg
hat ohne mündliche Verhandlung am 23.02.2022 in Freiburg

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 21.10.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2021 zu verurteilen, dem Kläger Altersrente für besonders langjährig Versicherte als Teilrente in Höhe von 99,99 % ab 01.09.2021 zu bezahlen.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Grunde nach.

Informationsschreiben zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII; hier: Freibetragsberücksichtigung nach Berechnung einer Folgerente

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat kürzlich über **Fallkonstellationen** informiert, in denen bei **Bestandsrentenfällen mit einem Rentenbeginn vor 1992** zunächst wegen der Fiktionsregelung des § 307f Abs. 2 SGB VI das **Vorliegen von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten** gegenüber den Trägern der Sozialhilfe **bestätigt** wurde und nun **aufgrund der Berechnung einer Folgerente** unter Anwendung der seit 1992 geltenden Vorschriften des SGB VI festgestellt wird, dass im Einzelfall **keine mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten mehr vorliegen**. Im betreffenden „Folge-Rentenbescheid“ sind in der gesonderten Anlage „Grundrentenzeiten“ zum Rentenbescheid somit weniger als 396 Kalendermonate (33 Jahre) Grundrentenzeiten ausgewiesen.

Mit diesem Schreiben gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für diese Fallkonstellationen ergänzende Hinweise, die eine bundeseinheitlichen Praxis zur Anerkennung der Freibeträge gewährleisten sollen.

Informationsschreiben zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII; hier: Freibetragsberücksichtigung nach Berechnung einer Folgerente

1 Auswirkung auf den Freibetrag nach § 82a SGB XII

1.1 betroffene Fallgestaltungen

Die geschilderte Besonderheit kann insbesondere in den folgenden Fällen auftreten:

- auf Bezug einer **Erwerbsminderungsrente mit Rentenbeginn vor 1992** folgt mit Erreichen der Regelaltersgrenze eine **Regelaltersrente nach den Vorschriften des SGB VI**,
- auf Bezug einer **Erwerbsminderungs- oder Altersrente mit Rentenbeginn vor 1992** folgt nach Tod des Versicherten eine **Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente) nach den Vorschriften des SGB VI**.

Die Problematik ergibt sich nach derzeitiger Rechtslage hingegen nicht, wenn sowohl die bisherige Rente als auch die Folgerente jeweils nach den Vorschriften des SGB VI berechnet worden sind (also zum Beispiel Bezug einer Erwerbsminderungsrente mit Rentenbeginn ab 1992 und nun „Umwandlung“ in eine Regelaltersrente). Hier kann es nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich des Vorliegens/Nichtvorliegens von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI kommen.

1.2 Freibetragsberücksichtigung bei Berechnung einer Folgerente

Die Fälle, bei denen kein Anwendungsfall von § 307f SGB VI mehr vorliegt und bei der Berechnung der Folgerente nicht mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten ermittelt werden, sind so zu behandeln, als würden weiterhin mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI vorliegen. **Bei den dargestellten Fallgestaltungen ist daher weiterhin ein Freibetrag nach § 82a SGB XII zu berücksichtigen, obwohl in der Anlage „Grundrentenzeiten“ des Rentenbescheides über die Folgerente weniger als 396 Kalendermonate (33 Jahre) Grundrentenzeiten ausgewiesen sind. Für die Höhe des Freibetrags ist stets auf die aktuelle Rentenhöhe der Folgerente abzustellen.**

Informationsschreiben zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII; hier: Freibetragsberücksichtigung nach Berechnung einer Folgerente

2 Begründung

Das Vorliegen von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrags nach § 82a SGB XII. Die Regelung in § 307f Absatz 2 SGB VI hat der Gesetzgeber ausschließlich wegen der flankierenden Freibeträge in den Fürsorgesystemen (z. B. nach § 82a SGB XII) sowie im Wohn-geld (§ 17a WoGG) in das Gesetz aufgenommen (BT-Drucks. 19/18473, S. 48). Es war dabei der Wille des Gesetzgebers, eine praktikable Lösung zu finden für die Bestandsrentenfälle mit einem Rentenbeginn vor 1992. Die betroffenen Rentenbezieher sollten trotz der vereinfachenden und weitgehend pauschalierenden Regelungen zur Ermittlung eines Anspruchs auf den Grundrentenzuschlag zusätzlich auch von den flankierenden Freibeträgen profitieren können.

Es war hingegen nicht die Intention des Gesetzgebers, bei der Berechnung einer Folgerente nach den ab 1992 geltenden Vorschriften des SGB VI die Freibeträge wieder entfallen zu lassen. Dies wäre mit dem sozialpolitischen Zweck der Grundrente, die Lebens-leistung von Menschen aufgrund von langjähriger Versicherung u. a. auch im jeweiligen Fürsorgesystem abzubilden, nicht vereinbar.

Die Auslegung nach Sinn und Zweck erfordert auch weiterhin die Einbeziehung der Personen, deren bisherige Rente vor 1992 begonnen hatte und bei denen nun nach Inkrafttreten des Grundrentengesetzes am 1. Januar 2021 eine Folgerente berechnet wird. Diese Personen oder deren Hinterbliebene würden ansonsten ausschließlich aufgrund der Berechnung einer Folgerente nach dem ab 1992 geltenden SGB VI-Recht den Anspruch auf den bisher gewährten Freibetrag wieder verlieren. Dies wäre ein nicht gewollter Wertungswiderspruch, zumal es im Rentenversicherungsrecht bei Berechnung einer Folgerente aufgrund von sogenannten Besitzschutzregelungen regelmäßig nicht zu Verschlechterungen kommen kann.

3 Information der Träger der Sozialhilfe

Wir gehen davon aus, dass bei den Trägern der Sozialhilfe ggfls. entsprechende Frage-stellungen im Zusammenhang mit der Bewilligung der Folgerente bei Bestandsrentnern mit Rentenbeginn vor 1992 auftreten können, da in der Anlage „Grundrentenzeiten“ des Rentenbescheides über die Folgerente keine 396 Kalendermonate (33 Jahre) Grundrentenzeiten mehr ausgewiesen sind. Wir bitten daher die vorgenannten **Kernaussagen** (fett markiert) in geeigneter Weise **Ihren Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen**. Ergänzend möchten wir Sie nachfolgend noch über den rentenrechtlichen Hintergrund informieren, der den vorgenannten Fallgestaltungen zu Grunde liegt.

Informationsschreiben zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII; hier: Freibetragsberücksichtigung nach Berechnung einer Folgerente

4 Rentenrechtlicher Hintergrund

4.1 Rente mit Rentenbeginn vor 1992

Bei einem Rentenbeginn vor 1992 findet - in der Regel mangels Speicherung von renten-rechtlichen Zeiten nach den Vorschriften des SGB VI im Versicherungskonto (und damit auch von Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI) - die vereinfachende und weit-gehend pauschalierende Sonderregelung nach § 307f SGB VI für die Prüfung und Ermittlung des Anspruchs auf einen Grundrentenzuschlag Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) im Rahmen der automatisierten Bestandsüberprüfung dieser Rentenfälle keine Grundrentenzeiten im Einzelnen prüfen beziehungsweise auch nicht prüfen können. Sofern in diesen Fällen die in § 307f Absatz 1 SGB VI genannten Voraussetzungen vorliegen, gilt über die Fiktionsregelung nach § 307f Absatz 2 SGB VI das Vorliegen von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten im Sinne des § 76g Absatz 2 SGB VI als erfüllt und die RV-Träger haben die Träger der Sozialhilfe beziehungsweise die Wohngeldstellen zum Beispiel aufgrund der elektronischen Sammelanfrage dementsprechend informiert.

4.2 Folgerente mit Rentenbeginn nach dem 1. Januar 2021

Erfolgt nun ab einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Grundrentengesetzes, also nach dem 1. Januar 2021, die Berechnung einer Folgerente, liegt für diese Rentenberechnung kein Anwendungsfall von § 307f SGB VI mehr vor. Damit gilt für die Prüfung und Ermittlung des Anspruchs auf einen Grundrentenzuschlag in der Folgerente die Regelung von § 76g SGB VI. Das bedeutet, dass die RV-Träger Versicherungszeiten nach den Vorschriften des SGB VI und folglich im Einzelnen auch tatsächlich die Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI prüfen.

Das kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Ergebnis nicht mehr mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen. Im betreffenden „Folge-Rentenbescheid“ sind in der gesonderten Anlage „Grundrentenzeiten“ zum Rentenbescheid somit weniger als 396 Kalender-monate (33 Jahre) Grundrentenzeiten ausgewiesen.

Zweite Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung *(Inkrafttreten: 01.10.2022)*

- Die Geringfügigkeitsgrenze (bisher 450 Euro/Monat) wird **ab Oktober 2022** auf **520 Euro** angehoben und von da an **dynamisiert**. Geringfügigkeitsgrenze ist künftig das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer **Arbeitszeit von zehn Wochenstunden** zum allgemeinen gesetzlichen **Mindestlohn** erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn (ab 10/2022: 12 Euro/Std) mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden entspricht einer **Arbeitszeit von 43 Stunden und 20 Minuten im Monat** (Kalenderjahr = 52 Wochen bzw. Quartal = 13 Wochen).
- Das **Überschreiten** der Geringfügigkeitsgrenze ist danach künftig nur **unschädlich**, wenn die folgenden drei – nunmehr gesetzlich vorgegebenen – Voraussetzungen **kumulativ** vorliegen:
 - Die Geringfügigkeitsgrenze wird nur **ausnahmsweise** aufgrund einer nicht mit Sicherheit zu erwartenden Einmalzahlung überschritten. Über die höchstens zulässige Wochenarbeitszeit zu Mindestlohnbedingungen hinausgehende Überstunden sind gegebenenfalls im Verlauf des Kalenderjahres rechtzeitig abzubauen, wenn kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden soll.
 - Die Geringfügigkeitsgrenze wird innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden **Zeitjahres** höchstens in zwei Kalendermonaten überschritten. – Die Spitzenverbände der Sozialversicherung orientieren sich bei ihrer bisherigen Auslegung in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung an den zeitlichen Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung (drei Monate).
 - Das Einkommen im Kalenderjahr übersteigt nicht **das 14fache der Geringfügigkeitsgrenze im Monat**. Bei einer Grenze von 520 Euro darf das Arbeitsentgelt im Kalenderjahr grundsätzlich insgesamt 6.240 Euro (bisher: 5.400 Euro) nicht überschreiten. Auch unter Berücksichtigung eines nur gelegentlichen und unvorhergesehenen Überschreitens führt nunmehr ein Arbeitsentgelt, das 7.280 Euro (= 6.240 Euro + 2 x 520 Euro) übersteigt, in jedem Fall zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Zweite Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung *(Inkrafttreten: 01.10.2022)*

- **Bestandsschutzregelungen:** Für versicherungspflichtig Beschäftigte, für die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung die bisherigen Regelungen für den Übergangsbereich gelten und die ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 bis 520 Euro erzielten, werden die beitragspflichtigen Einnahmen weiterhin nach bisherigem Recht (§ 163 Absatz 10 SGB VI) bestimmt. Diese Bestandsschutzregelung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet und tritt dann außer Kraft.
 - **SGB III:** Der genannte Personenkreis bleibt in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2023 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 450 Euro monatlich übersteigt. Den Betroffenen wird jedoch ein Optionsrecht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt.
 - **SGB V:** Für den genannten Personenkreis bleibt die Versicherungspflicht bis zum 31.12.2023 bestehen. Dies gilt allerdings nur für die aktuelle Beschäftigung, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vorliegen und solange das Arbeitsentgelt die alte Grenze für eine geringfügige Beschäftigung von 450 Euro übersteigt. Alternativ können sich die Betroffenen auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen.

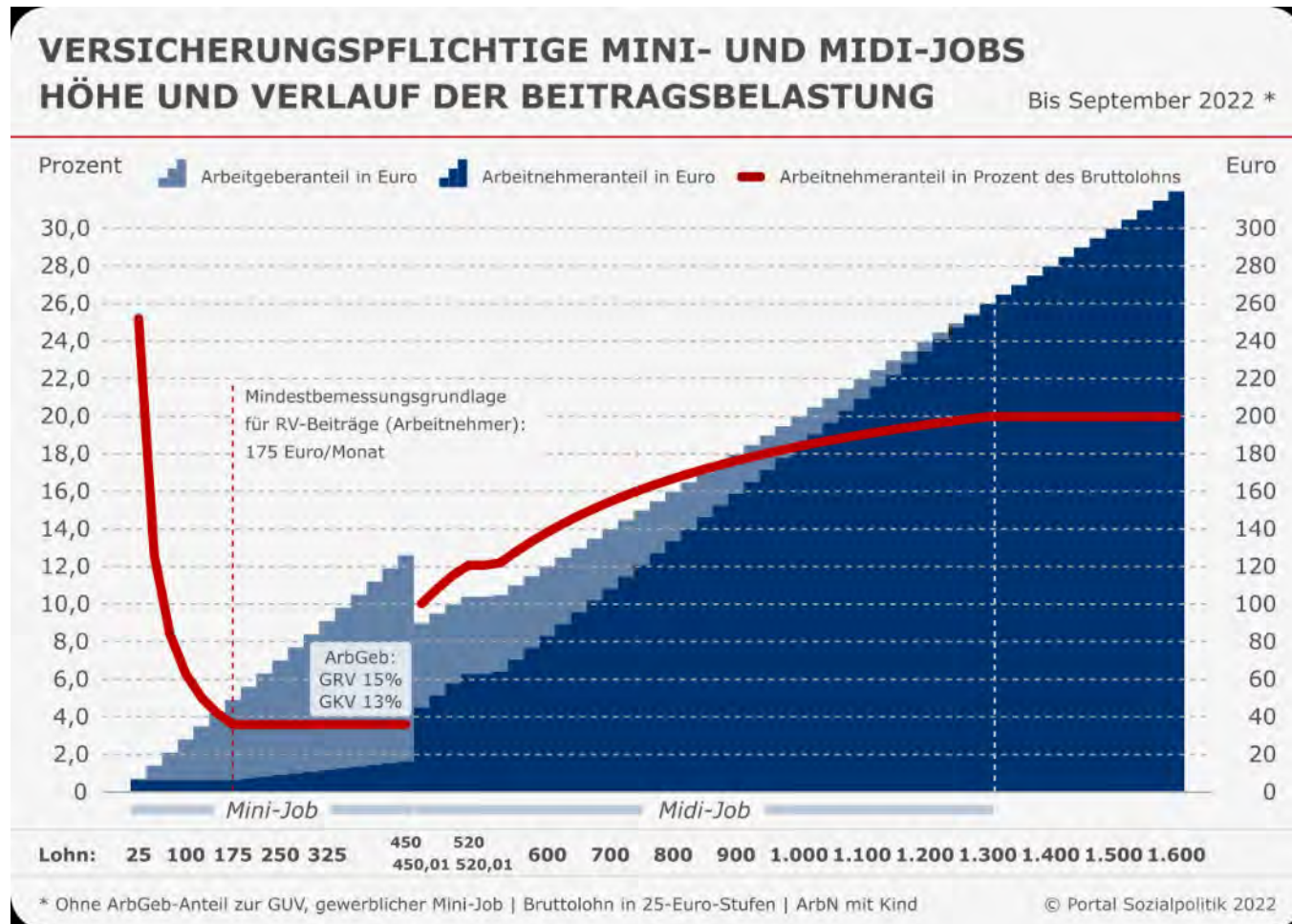
SGB V (Krankenversicherung)

- In der GKV werden nur Personen familienversichert, deren regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht überschreitet (2022: 470 Euro monatlich). Als Sonderregelung zu diesem Grundsatz wird das zulässige Gesamteinkommen für Familienversicherte für geringfügig Beschäftigte an die neue Geringfügigkeitsgrenze angepasst. Damit wird sichergestellt, dass alle geringfügig Beschäftigten, die die übrigen Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllen, diese erhalten. So soll vermieden werden, dass eine geringfügige Beschäftigung wegen des Überschreitens der Einkommensgrenze in der Familienversicherung nicht aufgenommen wird.

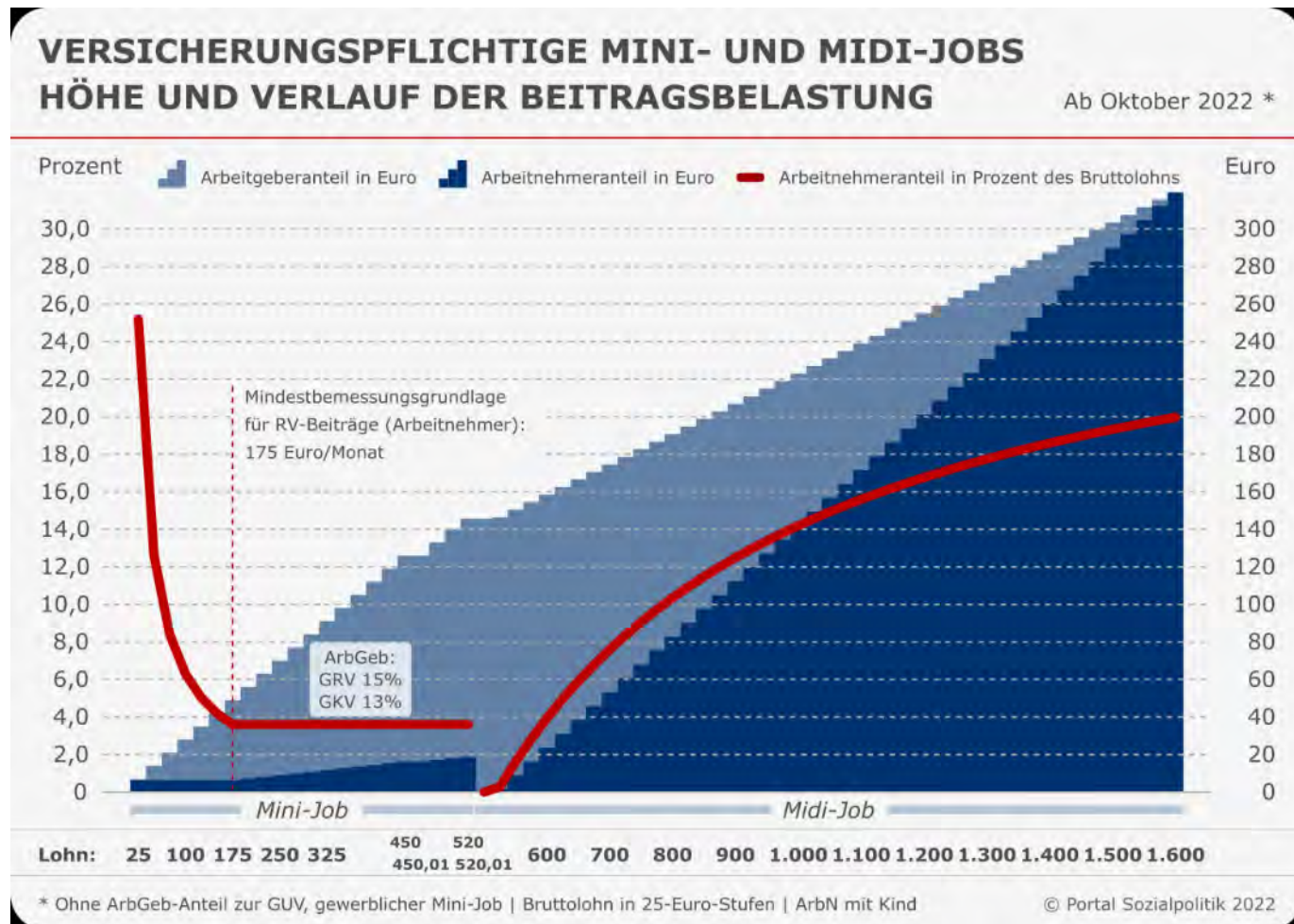
SGB VI (Rentenversicherung)

- Die beitragspflichtige Einnahme selbständig Tätiger wird angepasst und beträgt aufs Jahr gerechnet mindestens das 12fache der Geringfügigkeitsgrenze.
- Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte steigt von 450 Euro auf die neue dynamisierte Geringfügigkeitsgrenze.

Zweite Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung *(Inkrafttreten: 01.10.2022)*



Zweite Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung *(Inkrafttreten: 01.10.2022)*



Flexirente Zwischenbericht

12 zentrale Ergebnisse zur Flexirente

1. Die Wirksamkeit der untersuchten Maßnahmen des Flexirentengesetzes ist begrenzt: Generell steigt die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Flexirente spielt hierbei bisher jedoch nur eine geringe Rolle.
2. Knapp die Hälfte der noch erwerbstätigen Versicherten möchte zur Regelaltersgrenze in Rente gehen, ein gutes Drittel möchte hingegen früher aus dem Erwerbsleben aussteigen.
3. Die verdienstunabhängige Wunschteilrente wird nicht als Instrument der Flexibilisierung gesehen, sondern dient in der Praxis insbesondere der Aktivierung von Rentensprüchen für pflegende Angehörige nach Erreichen der Regelaltersgrenze.
4. Ein Teil der Personen, die eine verdienstabhängige Teilrente beziehen, tun dies vermutlich unbeabsichtigt, weil sie die Hinzuverdienstgrenze unbeabsichtigt überschreiten. Der Rest nutzt sie zur individuellen Kombination von Arbeit und Rente.
5. Rentenbeiträge neben dem Altersvollrentenbezug unter- und oberhalb der RAG werden von Versicherten nicht als finanziell attraktiv wahrgenommen.
6. Arbeiten neben der Rente – in anderer Form als geringfügiger Beschäftigung – ist für die Versicherten meist wenig attraktiv.
7. Die Mehrheit der Versicherten kennt den Begriff „Flexirente“, jedoch nicht die einzelnen Flexirentenmaßnahmen im Detail.
8. Die Informationsangebote der DRV werden am häufigsten genutzt und von der großen Mehrheit positiv bewertet. Zugleich gibt es Verbesserungswünsche hinsichtlich der Verständlichkeit. Es werden bevorzugt auf die eigene, individuelle Situation bezogene Informationsangebote gewünscht.
9. Für viele Personen ist die Wahl des Rentenmodells einfach. Bürokratische Hemmnisse spielen aus Sicht der Versicherten kaum eine Rolle. Personen, denen die Wahl schwerfällt, bemängeln vor allem fehlende Informationen.
10. Der absolute Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist vergleichsweise gering, er wird jedoch mit steigender Inanspruchnahme der Flexirente zunehmen.
11. Die Mehrheit der befragten Personalentscheiderinnen und -entscheider kannte das Flexirentengesetz. Sie erachteten finanzielle Anreize am ehesten als Möglichkeit, ältere Beschäftigte im Arbeitsmarkt zu halten.
12. Die Bereitschaft der Versicherten neben der Rente zu arbeiten hängt nicht nur von finanziellen Anreizen, sondern auch von passenden Arbeitsangeboten ab.



Blick auf die Flexirente

Projektbericht zur Untersuchung der Inanspruchnahme und Wirksamkeit sowie der bürokratischen Belastung des Flexirentengesetzes



Juni 2021

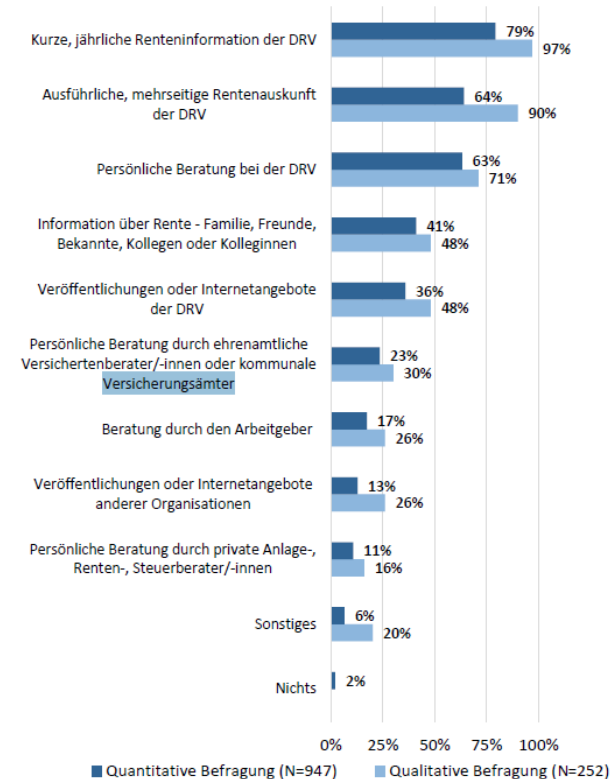
Flexirente Zwischenbericht

Informationsquellen für Bürgerinnen und Bürger

Die Befragten zwischen 60 und 70 Jahren wurden auch danach gefragt, welche Quellen sie planten zu nutzen oder genutzt haben, um sich über den Rentenübergang zu informieren.¹⁷ Mit 79 % nannten die meisten hier in der quantitativen Befragung die kurze jährliche Renteninformation der DRV, gefolgt von der ausführlichen Rentenauskunft mit 64 % und der persönlichen Beratung bei der DRV mit 63 %. Familie und Bekannte kamen mit 41 % an vierter Stelle. Digitale und gedruckte Publikationen der DRV nutzten 36 % und die Beratung durch ehrenamtliche Versichertenberaterinnen und -berater sowie kommunale **Versicherungsämter** nahmen 23 % in Anspruch. Erst danach folgte die Inanspruchnahme der Angebote der Arbeitgeber, anderer Organisationen und der privaten Beratung (siehe Abbildung 25). Dieses Ergebnis unterstreicht die besondere Rolle, die das Informationsangebot der DRV einnimmt.

In der qualitativen Versichertenbefragung fiel das Ergebnis ähnlich aus, was die Güte der beiden Erhebungen unterstreicht. Die Werte sind jedoch insgesamt höher. Dies liegt vermutlich daran, dass die Befragten sich eigeninitiativ für diese Erhebung registrieren konnten, was vermutlich für Personen attraktiver ist, die sich mehr für die Themen Flexirente und Rentenübergang interessierten und daher auch besser darüber informiert waren. Als sonstige Quellen wurden in der anschließenden Freitextfrage der qualitativen Befragung vor allem Medien wie Presse und Rundfunk genannt.

Abbildung 25: Nutzung von Informationsquellen zum Rentenübergang von 60- bis 70-Jährigen; Mehrfachnennungen möglich

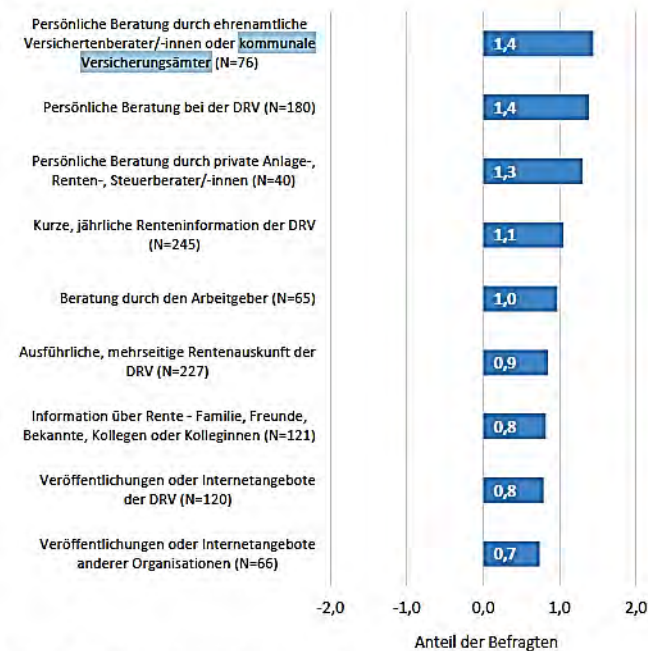


Quelle: Quantitative und qualitative Versichertenbefragung 2020

In der qualitativen Befragung wurde nicht nur bei der ausführlichen Renteninformation, sondern zu allen Informationsangeboten erfragt, wie hilfreich die Nutzerinnen und Nutzer diese jeweils einstufen. Die persönliche Beratung bei ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und -beratern, kommunalen Versicherungsämtern und der DRV schnitten dabei mit jeweils 1,4 am besten ab, knapp gefolgt von der Beratung bei privaten Anlage-, Renten- und Steuerberaterinnen und -beratern mit 1,3 (siehe Abbildung 29). Auch alle anderen Quellen wurden als hilfreich eingestuft, am wenigsten jedoch die Veröffentlichungen und Internetangebote der DRV und die Information über Familie und Bekannte mit jeweils 0,8 und andere Veröffentlichungen mit 0,7. Mit 0,9 schnitt die ausführliche schriftliche Renteninformation in der qualitativen Befragung fast genauso ab wie in der quantitativen Befragung mit 1,0.

Die bestehenden Informationsangebote wurden alle als hilfreich eingestuft, am meisten jedoch die persönlichen Beratungsangebote.

Abbildung 29: Durchschnittliche Bewertung von Informationsangeboten, danach wie hilfreich sie waren



Quelle: Qualitative Versichertenbefragung 2020

Bundessozialgericht

Anhängige Rechtsfragen des 5. Senats

B 5 R 2/21 R (alt: B 12 R 11/20 R)

Vorinstanz: LSG Stuttgart, L 9 R 4318/18, 17.11.2020

Zur Nachversicherung nach § 8 Abs 2 S 1 Nr 3 SGB 6.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Erhebung der Verjährungseinrede durch den Schuldner von Nachversicherungsbeiträgen rechtsmissbräuchlich wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)?

B 5 R 12/21 R

Vorinstanz: LSG Berlin-Potsdam, L 17 R 354/17, 16.12.2020

Ist die nach innerstaatlichem Rentenversicherungsrecht vorzunehmende begrenzte Gesamtleistungsbewertung nach § 74 S 1 bis 3 SGB 6 unter der Anwendung koordinierender Verdrängungsregelungen innerhalb der innerstaatlichen und der zwischenstaatlichen Vergleichsrente identisch durchzuführen oder muss die Rentenberechnung nach § 74 S 3 SGB 6 auf nicht verdrängte Versicherungszeiten verschoben werden?

B 5 R 21/21 R

Vorinstanz: LSG Essen, L 18 R 306/20, 09.03.2021

Sind die seit Frühjahr 2018 von den Rentenversicherungsträgern in reduziertem Umfang erteilten Rentenbescheide iS des § 35 Abs 1 S 2 SGB 10 hinreichend begründet?

Schließt die Regelung in § 42 SGB 10 zur Nichtaufhebung eines unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommenen Verwaltungsakts auch die Kostenfolge des § 63 Abs 1 S 2 SGB 10 aus, wenn im Widerspruchsverfahren ein Begründungsmangel iS des § 41 Abs 1 Nr 2 SGB 10 geheilt wird (hier: durch nachträgliche Übersendung der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Entgeltpunkte in einem Rentenbescheid)?

B 5 R 26/21 R (alt: B 13 R 21/20 R)

Vorinstanz: LSG Celle-Bremen, L 2 R 375/18, 27.03.2019

Ist § 44 SGB 10 auch dann (entsprechend) anwendbar, wenn die Rechtswidrigkeit eines bestandskräftig gewordenen Rücknahme- bzw Rückforderungsbescheids allein auf der Verletzung von § 48 Abs 1 S 2 SGB 10 beruht?

Bundessozialgericht

Anhängige Rechtsfragen des 5. Senats

B 5 R 29/21 R (alt: B 13 R 24/20 R)

Vorinstanz: LSG Essen, L 14 R 883/19, 13.03.2020

Verstößt § 59 Abs 1, Abs 2 S 2 iVm § 253a SGB 6 in der auch aktuell gültigen Fassung des EM-Leistungsverbesserungsgesetzes (juris: EMLVG) vom 17.7.2017 (BGBl I 2509) gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG), indem Versicherte, deren Rente vor dem Jahr 2018 begonnen hat, vollständig von der dort geregelten (schrittweisen) Anhebung des Endes der Zurechnungszeit bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen sind?

B 5 R 37/21 R (alt: B 13 R 14/21 R)

Vorinstanz: LSG München, L 13 R 224/20, 17.03.2021

Erfasst die zeitliche Limitierung auf acht Jahre des § 58 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB 6 auch Kalendermonate, die sowohl mit Zeiten einer schulischen Ausbildung als auch sich damit nicht überschneidenden Beitragszeiten belegt sind?

B 5 R 39/21 R (alt: B 13 R 19/21 R)

Vorinstanz: LSG Chemnitz, L 4 R 631/19, 30.03.2021

Sind die seit Frühjahr 2018 von den Rentenversicherungsträgern ohne Übersichten zur Berechnung der Entgeltpunkte erteilten Rentenbescheide iS des § 35 Abs 1 S 2 SGB 10 hinreichend begründet?

Schließt die Regelung in § 42 SGB 10 zur Nichtaufhebung eines unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommenen Verwaltungsakts auch die Kostenfolge des § 63 Abs 1 S 2 SGB 10 aus, wenn im Widerspruchsverfahren ein Begründungsmangel iS des § 41 Abs 1 Nr 2 SGB 10 geheilt wird (hier: durch nachträgliche Übersendung der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Entgeltpunkte in einem Rentenbescheid)?

B 5 R 41/21 R

Vorinstanz: LSG Chemnitz, L 5 R 475/19, 03.11.2020

Treten an die Stelle der ermittelten Entgeltpunkte auch dann Entgeltpunkte (Ost), wenn die Tätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt wird, nicht aber der Sitz des Arbeitgebers im Beitrittsgebiet liegt?

Bundessozialgericht

Anhängige Rechtsfragen des 5. Senats

B 5 R 46/21 R

Vorinstanz: LSG Essen, L 3 R 953/17, 14.06.2021

Sind Beamte auch dann von der Anrechnung weiterer Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen, wenn sie auch noch während des Bestehens des Beamtenverhältnisses ein Kind erzogen haben und hierdurch keine Anwartschaft auf Versorgung aufgrund der Erziehung in die beamtenrechtliche Versorgung eingeflossen ist?

Rente & Steuern

April 2021

Bis zu welcher jährlichen Bruttorente¹⁾ bleibt ein Rentner bzw. eine Rentnerin ohne Steuerbelastung, wenn neben der Rente keine weiteren Einkünfte bestehen?

Angaben für das Jahr 2021, gegliedert nach Jahr des Rentenbeginns bzw. des Besteuerungsanteils

Jahr des Rentenbeginns (maßgeblich für den Besteuerungsanteil)	Höchste Jahresbruttorente 2021, die noch steuerunbelastet bleibt	entspricht		Be-steuerungs-anteil nach dem Jahr des Rentenbeginns	Herleitung					zu ver-steuerndes Einkommen (entspricht dem Grund-freibetrag 2021)
		Monats-bruttorente (1. Halb-jahr) ²⁾	Monats-bruttorente (2. Halb-jahr) ²⁾		ergibt		davon gehen ab			
					in €	in %	in €	Werbungs-kosten-pausch-betrag	Sonderaus-gaben-pausch-betrag	
2005 (oder früher)	17.900	1.486	1.497	50	6.165	11.735	102	36	1.853	9.744
2006	17.492	1.452	1.463	52	5.799	11.693	102	36	1.811	9.744
2007	17.152	1.424	1.434	54	5.493	11.659	102	36	1.777	9.744
2008	16.942	1.407	1.417	56	5.306	11.636	102	36	1.754	9.744
2009	16.678	1.385	1.395	58	5.069	11.609	102	36	1.727	9.744
2010	16.319	1.355	1.365	60	4.747	11.572	102	36	1.690	9.744
2011	16.052	1.333	1.342	62	4.508	11.544	102	36	1.662	9.744
2012	15.862	1.317	1.327	64	4.338	11.524	102	36	1.642	9.744
2013	15.668	1.301	1.310	66	4.164	11.504	102	36	1.622	9.744
2014	15.441	1.282	1.291	68	3.960	11.481	102	36	1.599	9.744
2015	15.300	1.270	1.280	70	3.834	11.466	102	36	1.584	9.744
2016	15.169	1.260	1.269	72	3.716	11.453	102	36	1.571	9.744
2017	14.949	1.241	1.250	74	3.519	11.430	102	36	1.548	9.744
2018	14.723	1.223	1.231	76	3.316	11.407	102	36	1.525	9.744
2019	14.499	1.204	1.213	78	3.115	11.384	102	36	1.502	9.744
2020	14.189	1.178	1.187	80	2.838	11.351	102	36	1.469	9.744
2021	13.990	1.162	1.170	81	2.659	11.331	102	36	1.449	9.744

¹⁾ Angaben für alleinstehende Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zu Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose.

²⁾ Differenzen in der Summe durch Rundung.

³⁾ Im Jahr, das auf den Rentenbeginn folgt.

Die Auswirkungen der Einführung der Grundrente auf den Versorgungsausgleich in der ges. Rentenversicherung

Das Grundrentengesetz ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Diese Fachinformation soll einen Überblick über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung einer Ehe oder der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft geben. Die Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nach durchgeführtem Versorgungsausgleich werden ebenfalls erläutert.

Inhalt

- 1 Die „Grundrente“**
- 2 Grundrentenentgeltpunkte als eigene Entgeltpunkteart**
- 3 Auskunft an das Familiengericht**
- 4 Wertausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung**
- 5 Abänderung des Versorgungsausgleichs**

Durch die Einführung des Grundrentenzuschlags zum 1. Januar 2021 entstehen für die betroffenen versicherten Personen weitere Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese sind bei der Scheidung einer Ehe oder der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft im Rahmen des Versorgungsausgleichs auszugleichen. Sie fließen daher in die Auskünfte der Rentenversicherungsträger an die Familiengerichte ein. Der durchgeführte Versorgungsausgleich ist nach Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichts in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Link zur Info:

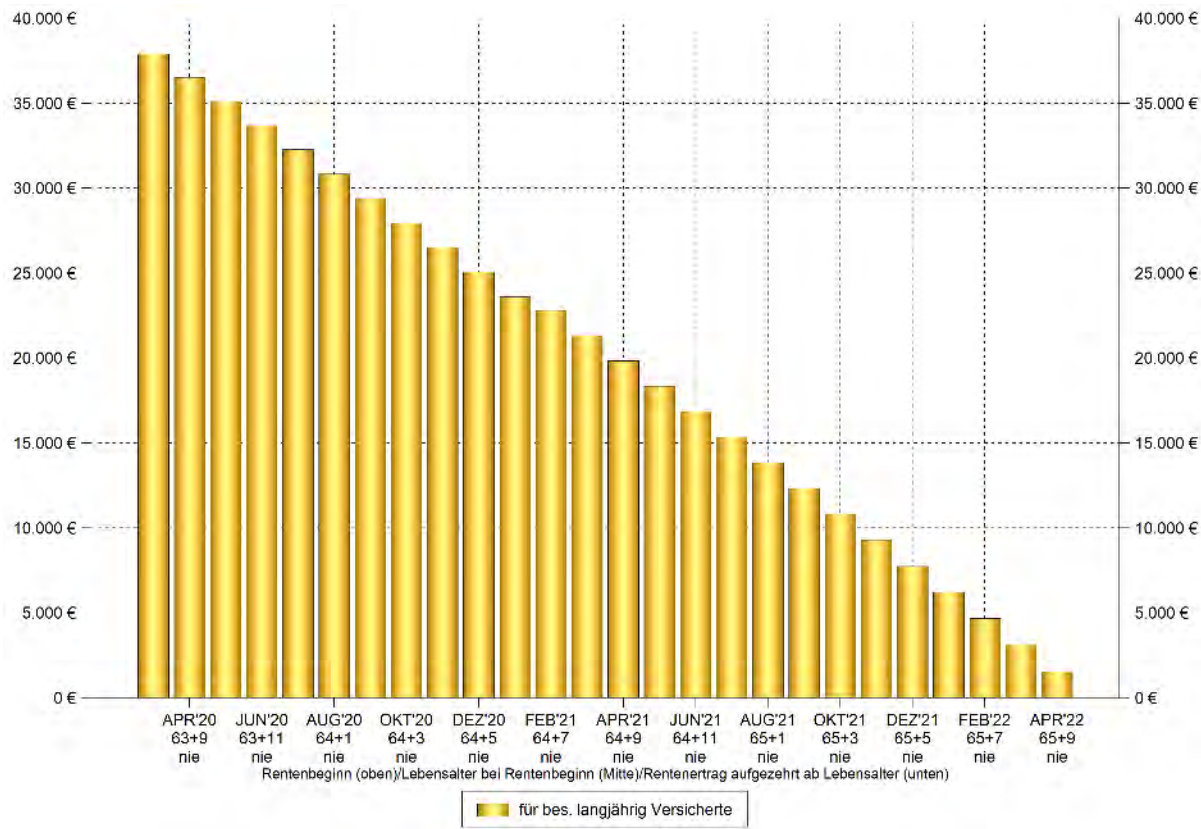
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Nordbayern/DE/Presse-Experten/Bayerische-Fachinformationen/2022/Fachinformationen_2022_node.html

Fall 1: Flexi-Rente nahezu optimaler Echt-Fall

- Versicherte: **geb. Juni 1956**
- WZ45J: **580 Monate** (Stand 12/2019)
- Rentenbeginn: **März 2020** (=63 J. + 8 Mo.)
- Hinzuverdienst: **3.785€/Mo. + 2.280€/einmalig**
- Rentenhöhe: **ca. 1.483€**

ALTERSRENTE		BEGINN	ALTER	
angestrebte / vorgegebene Altersrente zum		MRZ 2020	63+8	1.483,38 €
HINZUVERDIENST				
Bei Inanspruchnahme der Altersrente ab				MRZ 2020
beträgt die Rente ohne Berücksichtigung von Hinzuverdienst				1.483,38 €
		Kalenderjahr	als Monatsdurchschnitt	
Freibetrag		44.590,00 €	3.715,83 €	
danach Anrechnung zu 40% bis Wegfall ab		89.091,40 €	7.424,28 €	
Den Grenzbeträgen liegen (abgesehen vom Freibetrag) der höchste Entgeltpunkt- wert der letzten 15 Kalenderjahre (2009 = 1,2473) vor Beginn der ersten Al- tersrente und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde, mindestens jedoch 1/12 des Freibetrags zusätzlich zu der vollen Monatsrente.				
Arbeitsentgelt monatlich				3.785,00 €
zusätzlich jährlich einmal im NOV				2.280,00 €
sonstige monatliche Einkünfte				0,00 €
Jahr	Monate	Hinzuverdienst in dieser Zeit	möglicher Altersrentenbezug pro Monat	in % der in dieser Zeit Vollrente
2020	MRZ-DEZ 10	40.130,00 €	1.483,38 €	14.833,80 € 100,0 %
2021	JAN-DEZ 12	47.700,00 €	1.428,71 €	17.144,52 € 96,3 %
2022	JAN-APR 4	15.140,00 €	1.483,38 €	5.933,52 € 100,0 %
Summe	26	102.970,00 €		37.911,84 € 98,3 %
Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (MAI 2022) kann unbegrenzt hinzuverdiene. werden, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird. Die Rente setzt sich dann wie folgt zusammen:				
Betrag ohne Hinzuverdiestanrechnung gerundet				1.483 €
Zuschlag für den beitragspflichtigen Hinzuverdienst 102.970,00 €		ca.		84 €
Damit ergeben sich		ca.		1.567 €

Fall 1: Flexi-Rente nahezu optimaler Echt-Fall



	für bes. langjährig Versicherte
MRZ'20 / 63+8 / nie	37.912 €
APR'20 / 63+9 / nie	36.509 €
MAI'20 / 63+10 / nie	35.101 €
JUN'20 / 63+11 / nie	33.685 €
JUL'20 / 64 / nie	32.263 €
AUG'20 / 64+1 / nie	30.835 €
SEP'20 / 64+2 / nie	29.400 €
OKT'20 / 64+3 / nie	27.958 €
NOV'20 / 64+4 / nie	26.510 €
DEZ'20 / 64+5 / nie	25.056 €
JAN'21 / 64+6 / nie	23.595 €
FEB'21 / 64+7 / nie	22.784 €
MAR'21 / 64+8 / nie	21.311 €
APR'21 / 64+9 / nie	19.830 €
MAI'21 / 64+10 / nie	18.344 €
JUN'21 / 64+11 / nie	16.851 €
JUL'21 / 65 / nie	15.351 €
AUG'21 / 65+1 / nie	13.845 €
SEP'21 / 65+2 / nie	12.333 €
OKT'21 / 65+3 / nie	10.814 €
NOV'21 / 65+4 / nie	9.289 €
DEZ'21 / 65+5 / nie	7.757 €
JAN'22 / 65+6 / nie	6.218 €
FEB'22 / 65+7 / nie	4.673 €
MAR'22 / 65+8 / nie	3.122 €
APR'22 / 65+9 / nie	1.564 €

Fall 2: Wunsch-Teil-Rente wegen Familienversicherung

Datum: 17. Mai 2022

Datum Ihrer Nachricht: 19.04.2022

Antrag auf Teilrente

Sehr geehrter Herr:

Ihrem Antrag auf Teilrente können wir leider nicht entsprechen.

Begründung

Ein Verzicht auf die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist unwirksam, soweit durch diesen andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden. Dies ist unter anderem der Fall, wenn der Berechtigte auf Teilbeträge der Rente verzichtet, um die Grenze für die kostenlose Familienversicherung (§ 10 SGB V) nicht zu überschreiten. Diese Einkommensgrenze liegt im Jahr 2022 bei 470,00 EUR / Monat. Ein solcher Verzicht würde die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung insoweit belasten, als ihnen Beitragseinnahmen für die freiwillige Versicherung entgehen, obwohl die Leistungspflicht im Falle der Krankheit unvermindert bestehen bleibt.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Grundsätzliche Hinweise

Gesamteinkommen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung vom 12. Juni 2019

Der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine in- oder ausländische Rente mit dem Ziel, die Einkommensgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V zu unterschreiten, ist unwirksam (§ 46 Abs. 2 SGB I). Im Gegensatz dazu ist die Wahl, eine Altersrente nicht in voller Höhe sondern als Teilrente in Anspruch zu nehmen (§ 42 Abs. 2 SGB VI), kein Verzicht im Sinne des § 46 SGB I. Soweit Angehörige durch die Ausübung dieses Wahlrechts die Einkommensgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V unterschreiten, ist die Familienversicherung möglich, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.

Fall 2: Wunsch-Teil-Rente wegen Familienversicherung

Rentenbescheid

Sehr geehrter Herr

Ihre bisherige
Regelaltersrente
haben wir ab dem 01.07.2022 neu berechnet.

Ab dem 01.07.2022 leisten wir die gewählte Teilrente.

Sie wird für die Zeit ab dem 01.07.2022 laufend monatlich gezahlt.
Die Rente für den jeweiligen Monat wird am Monatsende ausgezahlt.

Höhe der laufenden Zahlung
Ihre monatliche Rente ab dem 01.07.2022
monatlicher Zahlungsbetrag

469,41 EUR
469,41 EUR

Zahlungsweg

Die monatliche Zahlung wird auf das angegebene Konto überwiesen.

Aufhebung von Bescheiden

Ihr Antrag auf Teilrente vom 19.04.2022 ist bei uns eingegangen. Dieser wurde mit Bescheid 17.05.2022 abgelehnt. Auf unsere Anhörung vom 23.05.2022 heben Sie Einwände dagegen ein. Diesen können wir nicht widersprechen. Daher wird die Anhörung zurückgenommen und der Bescheid vom 17.05.2022 über die Ablehnung der Teilrente wird aufgehoben. Die gewünschte Teilrente wird gewährt.

Gründe für die Neuberechnung Ihrer Rente

Die Rente wird neu berechnet, weil

- wir für die Zeit ab dem 01.07.2022 Ihre gewählte Teilrente berücksichtigen
- eine Rentenanpassung durchzuführen war

Berechnung Ihrer Rente

Die Rente steht für die Zeit

ab dem 01.07.2022 als gewählte Teilrente

zu.

Rentenart	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters				Renten wegen Todes					
	teilweise Erwerbsminderung (EM)	vollte Erwerbsminderung (EM)		Regelaltersrente §§ 35, 235	Altersrente für Langjährig Versicherte §§ 34/236	Altersrente für schwerbehinderte Menschen §§ 37, 236a	Altersrente für besonders langjährig Versicherte §§ 38, 236b	Witwen- und Witwerrente kleine W-Rente § 46 (1)	Witwen- und Witwerrente große W-Rente § 46 (2)	Waisenrente Halbwaisenrente § 48 (1)	Waisenrente Vollwaisenrente § 48 (2)	Erziehungsrente § 47	
Voraussetzungen	<p>§ 43 Abs. 1/§ 240</p> <p>In den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten. Verlängerung des 5-Jahreszeitraums möglich (z.B. durch Anrechnungszeiten) - § 43 (4).</p> <p>Teilweise erwerbsgemindert (em) sind Vers., die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allg. Arbeitsmarktes mind. 6 Std. tgl. erwerbstätig zu sein.</p> <p>Vers., die vor dem 02.01.1961 geboren sind, haben Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch dann, wenn sie berufsunfähig sind, weil sie auf dem allg. Arbeitsmarkt zwar noch wenigstens 6 Std. tgl., im besch. Beruf aber nur noch unter 6 Std. tgl. einsetzbar sind.</p> <p>* Alternative Sonderregelung: - laufende Belegung ab 01.01.1984 durch Beiträge oder gleichzeitige Zeiten - für Vers., die vor dem 01.01.1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben - § 241 (2).</p> <p>Anspruch nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, danach regelmäßig Anspruch auf Altersrente.</p>	<p>§ 43 Abs. 2</p> <p>In den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten. Verlängerung des 5-Jahreszeitraums möglich (z.B. durch Anrechnungszeiten) - § 43 (4).</p> <p>Voll erwerbsgemindert (em) sind Vers., die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allg. Arbeitsmarktes mind. 3 Std. tgl. erwerbstätig zu sein.</p> <p>Vers., die teilweise em sind [also noch mind. 3 aber weniger als 6 Std. tgl. arbeiten können] und arbeitslos sind, weil ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, haben Anspruch auf Rente wegen voller EM.</p> <p>* Alternative Sonderregelung: - laufende Belegung ab 01.01.1984 durch Beiträge oder gleichzeitige Zeiten - für Vers., die vor dem 01.01.1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben - § 241 (2).</p> <p>Anspruch nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, danach regelmäßig Anspruch auf Altersrente.</p>	§ 43 Abs. 6	<p>Bereits vor Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren und zeitlich unterbrochen voll erwerbsgemindert (z.B. Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen).</p>	<p>Erreichen der Regelaltersgrenze*1)</p> <p>Die Altersrenten können in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch genommen werden. Die Teilrente muss mind. 10 % der Vollrente betragen. Anschließend ist jeder volle Prozentwert bis zu 99 % zulässig, sofern sich durch den Hinzuverdienst keine anderen Teilrenten ergibt.</p> <p>Durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente vermindert sich der Zugangsfaktor für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um den Wert 0,003 (0,3 %).</p> <p>Wird die Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht oder nur als Teilrente in Anspruch genommen, so erhöht sich der Zugangsfaktor der späteren Vollrente um einen Zuschlag von 0,005 (0,5 %) mtl. (6 % pro Jahr) für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Rente.</p> <p>*1) Die Regelaltersgrenze wird stufenweise vom 65. Lebensjahr (bis Geburtsjahr 1946) auf das 67. Lebensjahr (ab Geburtsjahr 1946) angehoben (Ausnahme: Vertrauensschutz liegt vor).</p> <p>*2) Maßgebend ist grundsätzlich das 63. Lebensjahr (Ausnahme: Vertrauensschutz liegt vor).</p> <p>*3) Die Altersgrenze vom 60. bzw. 63. Lebensjahr wird für die Geburtsjahrgänge 1953 - 1963 auf das 62. bzw. 65. Lebensjahr angehoben (Ausnahme: Vertrauensschutz liegt vor).</p> <p>Vertrauensschutz nach *1) - *3) liegt vor, wenn Versicherte vor dem 01.01.1955 geboren sind und vor dem 01.01.2007 Alterszeitarbeit i. S. v. § 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 AltZTG vereinbart haben ODER wenn Versicherte Anpassungsgehalt für entlassene Arbeitnehmer im Bergbau bezogen haben.</p>	<p>Vollendung des 63. bzw. des 62. Lebensjahres*2) (mit Abschlag)</p> <p>Ohne Abschlag: Nach Erreichen der Regelaltersgrenze*1)</p> <p>Vollendung des 63. bzw. 65. Lebensjahres*3)</p> <p>Vollendung des 63. Lebensjahres.</p> <p>Anhebung ab Geburtsjahr 1953 um 2 Monate pro Jahr bis auf das 65. Lebensjahr</p>	<p>Vollendung des 63. bzw. des 62. Lebensjahres*2) (mit Abschlag)</p> <p>Ohne Abschlag: Vollendung des 63. bzw. 65. Lebensjahres*3)</p> <p>Vollendung des 63. Lebensjahres.</p> <p>Anhebung ab Geburtsjahr 1953 um 2 Monate pro Jahr bis auf das 65. Lebensjahr</p>	<p>§ 46 (1)</p> <p>Tod der/des Versicherten.</p> <p>Ist die/die Versicherte nach dem 31.12.2001 verstorben, besteht Anspruch nur noch für längstens 24 Kal.-Mon., wenn beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind oder die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde.</p> <p>Kein Anspruch nach bestandskräftiger Durchführung eines sog. Ehegattensplittings sowie bei einer - nach dem 31.12.2001 geschlossen - Ehe, wenn der/die Versicherte vor Ablauf eines Jahres nach Heirat verstorben ist und die Umstände nicht gegen eine „Versorgungsehe“ sprechen.</p> <p>Anspruch auf kleine oder große Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.</p>	<p>§ 46 (2)</p> <p>Tod der/des Versicherten.</p> <p>Vollendung des 45. Lebensjahres* oder (teilweise oder volle) EM - in Übergangsfällen (§§ 242a, 303a). Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (BU/EU) oder Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des versicherten Ehegatten.</p> <p>Anspruch auf kleine oder große Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.</p>	<p>§ 48 (1)</p> <p>Tod der/des Versicherten.</p> <p>Anspruch besteht allgemein bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus längstens bis zum 27. Lebensjahr, wenn die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung oder in einer sogenannten Übergangszeit von höchstens 4 Kalendermonaten (z.B. zwischen 2 Ausbildungsabschnitten) befindet, einen Freiwilligendienst (z.B. freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst) leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Altersbegrenzung erhöht sich bei Unterbrechung der Ausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst oder gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung.</p> <p>* Die Altersgrenze für die große W-Rente von 45 Jahren wird für Todesfälle nach dem 31.12.2011 in jährlichen Schritten von zunächst 1 Monat und ab Todesjahr 2019 von 2 Monaten auf 47 Jahre (Tod ab 2024) angehoben.</p>	<p>§ 48 (2)</p> <p>Tod der/des Versicherten und des anderen Elternteils.</p> <p>Erziehung eines eigenen oder eines Kindes des geschiedenen Ehegatten.</p> <p>Keine neue Eheschließung.</p> <p>Anspruch nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, danach regelmäßig Anspruch auf Altersrente.</p> <p>Anspruch besteht ggf. auch für verwitwete Ehegatten nach Durchführung eines Rentensplittings.</p>	<p>§ 47</p> <p>Scheidung der Ehe nach dem 30.06.1977.</p> <p>Tod des geschiedenen Ehegatten.</p> <p>Erziehung eines eigenen oder eines Kindes des geschiedenen Ehegatten.</p> <p>Keine neue Eheschließung.</p> <p>Anspruch nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, danach regelmäßig Anspruch auf Altersrente.</p> <p>Anspruch besteht ggf. auch für verwitwete Ehegatten nach Durchführung eines Rentensplittings.</p>	
Wartezeit	5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung	20 Jahre vor Beginn der Rente		5 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	45 Jahre	5 Jahre der/des Versicherten (s. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) oder Rentenbezug der/des Versicherten zur Zeit ihres/seines Todes.				5 Jahre aus eigener Versicherung vor dem Tod des früheren Ehegatten.	
Weiterarbeit/Hinzuverdienstgrenzen/Einkommensanrechnung	<p>Auf die Wartezeiten werden Kalendermonate mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. aus einem Splittingzusatz oder aus Zuschlägen an Entgeltpunkten bei geringfügiger Beschäftigung anzurechnen. Die Wartezeit von 5 Jahren ist vorzeitig erfüllt, wenn Vers. z.B. wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit vermindert erwerbstätig geworden sind und sie im Zeitpunkt des Ereignisses rentenvers.-pflichtig waren oder in den letzten zwei Jahren vorher mind. ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben. Wenn Vers. vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben, ist die Wartezeit von 5 Jahren ebenfalls vorzeitig erfüllt - § 53.</p> <p>Zeitraum von 8 Jahren verlängert sich um Zeiten schulischer Ausbildung nach 17. Lebensjahr bis zu 7 Jahren.</p>	<p>Eine Beschäftigung ist anspruchsschädlich, wenn sie auf Kosten der Gesundheit ausgebaut wird und die Rente nicht aufgrund des verschärzten Arbeitsmarktes gezahlt wird. Je nach Höhe des Hinzuverdienstes wird die Rente als Teilrente geleistet.</p> <p>Mit Einführung des Flexienterzetzes zum 01.07.2017 wurde die bisherige kalendermonatliche Hinzuverdienstgrenze durch eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze ersetzt.</p> <p>Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt 6.300 EUR. Ein darüber liegender Hinzuverdienst wird angerechnet. Der Betrag über dieser Grenze wird durch 12 geteilt, 40 Prozent davon werden der Monatsrente abgezogen.</p> <p>Damit aufgrund von Rente und Hinzuverdienst kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbezug erzielt wird, gibt es eine jedoch mit 3 Entgeltpunkten über der Hinzuverdienstgrenze.</p> <p>Ab Erreichen der Regelaltersgrenze bestehen keine Einkommensbeschränkungen.</p>		<p>Auf die Wartezeit von 5 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. aus Zuschlägen an Entgeltpunkten bei geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung angerechnet, auf die von 35 Jahren zusätzlich noch Kalendermonate mit Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Die Wartezeit von 5 Jahren gilt als erfüllt, wenn Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (bzw. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben.</p> <p>Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Ersatzzeiten, Berücksichtigungszeiten und Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten, Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (z.B. Arbeitslosengeld II), Zeiten bei freiwilligen Beiträgen und Übergangsgeld angerechnet, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; Zeiten von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen (Ausnahme: der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe bedingt). Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zählen ebenfalls mit, wenn mind. 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind; sie werden nicht berücksichtigt, wenn in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II sowie Arbeitslosenhilfe und Zeiten aus Versorgungsausgleich und Rentensplitting zählen nicht mit.</p> <p>Mit Einführung des Flexienterzetzes zum 01.07.2017 wurde die bisherige kalendermonatliche Hinzuverdienstgrenze durch eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze ersetzt.</p> <p>Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt 6.300 EUR. Ein darüber liegender Hinzuverdienst wird angerechnet. Der Betrag über dieser Grenze wird durch 12 geteilt, 40 Prozent davon werden der Monatsrente abgezogen.</p> <p>Damit aufgrund von Rente und Hinzuverdienst kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbezug erzielt wird, gibt es eine Höchstgrenze, den sogenannten Hinzuverdienstdeckel. Maßgebend für die Bestimmung des Hinzuverdienstdeckels ist das Kalenderjahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Beginn der ersten Altersrente, multipliziert mit der monatlichen Bezugsgröße. Er beträgt aber mindestens die Summe aus 1/12 von 6.300 EUR und dem Betrag der monatlichen Vollrente. Ist die verminderte Monatsrente und ein Zweifelhinzuverdienst zusammen höher als der Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag vollständig von der Monatsrente abgezogen.</p> <p>Die Hinzuverdienstgrenze wurde für das Kalenderjahr 2022 auf 46.060 EUR angehoben. Der Hinzuverdienstdeckel wird im Kalenderjahr 2022 nicht geprüft.</p> <p>Ab Erreichen der Regelaltersgrenze bestehen keine Einkommensbeschränkungen.</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>5 Jahre der/des Versicherten (s. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) oder Rentenbezug der/des Versicherten zur Zeit ihres/seines Todes.</p> <p>Die Wartezeit ist vorzeitig erfüllt, wenn der Tod der/des Versicherten aufgrund eines links nebenstehend aufgeführten Sachverhaltes eingetreten ist - § 53 (s. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit)</p>				<p>5 Jahre aus eigener Versicherung vor dem Tod des früheren Ehegatten.</p>			

HINWEIS: Weitergehende Informationen enthalten unsere Merkblätter über die einzelnen Rentenarten.

Termin

Die 12. Allgemeine Besprechung
findet statt am

Mittwoch,
der 21.09.2022,
um 13.³⁰ Uhr

via Webex

